

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 273/10 B

L 4 R 92/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 14 R 170/05 (SG Rostock)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2010 durch
den Richter G a s s e r - Vorsitzender - sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.4.2010 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 15.9.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerin rügt, das LSG sei dem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Beweisantrag "... den Facharzt für Orthopädie Dr. Jahnke zu den Beweisfragen aus dem Beweisbeschluss vom 20.03.2008, insbesondere zur Wegefähigkeit, anzuhören" (*S 3 der Beschwerdeschrift*) nicht nachgegangen, kann dieser Vortrag der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen, weil der für eine Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann. Ausweislich der Beschwerdeschrift (*Seite 10 f*) handelte es sich bei dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag ausdrücklich nur um einen solchen gemäß § 109 SGG (*s auch den dort in Bezug genommenen vorbereitenden Schriftsatz vom 13.4.2010, S 6*). Der Ausschluss einer Rüge der fehlerhaften Anwendung des § 109 SGG gilt umfassend und unabhängig davon, worauf der Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*vgl Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; SozR 4-1500 § 160 Nr 9 und BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*). In der Stellung eines Antrags nach § 109 SGG ist auch nicht stets gleichzeitig ein - hilfsweise gestellter - Antrag nach § 103 SGG zu sehen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 4; BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B - Juris RdNr 3; BSG SozR 1500 § 160*



Nr 67). Dies hat die Klägerin im Übrigen auch nicht behauptet. Soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung (*vgl S 4, S 5, S 10*) ausführt, sie habe in der mündlichen Verhandlung einen "Beweisantrag nach §§ 103, 109 SGG" wiederholt, lässt sich dies ihrem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.

- 6 Auch die Rüge, das LSG habe ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil es ihren gemäß § 109 SGG gestellten Beweisantrag zu Unrecht als verspätet abgelehnt habe (*S 12 der Beschwerdeschrift*), zielt auf nichts anderes hinaus als auf den Vorhalt einer Verletzung des Rechts auf Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 SGG. Der ausnahmslose Ausschluss der Rüge einer Verletzung des § 109 SGG in Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gilt auch für mittelbare Rügen durch Geltendmachung eines anderen Verfahrensfehlers, wie hier die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Darin liegt keine Missachtung des Art 103 Abs 1 GG. Vielmehr ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen auszuschließen, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*vgl hierzu BSG vom 7.3.2000 - B 9 V 75/99 B - Juris RdNr 3; vom 25.5.2009 - B 5 R 126/09 B - Juris RdNr 6*).
- 7 Soweit die Klägerin die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) darauf stützt, dass das LSG dem mit Schriftsatz vom 13.1.2009 gestellten Beweisantrag "Parteivernahme" nicht gefolgt sei (*S 3, S 7 f der Beschwerdeschrift*), hat sie auch insofern einen Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 8 Der Senat kann offen lassen, ob es sich hierbei um einen formgerechten Beweisantrag handelt. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann jedenfalls mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlung - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (*vgl Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Diesen Anforderungen wird der Beschwerdevortrag nicht gerecht. Die Klägerin hat weder behauptet, einen solchen Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben, noch dass dieser im angefochtenen Urteil Erwähnung gefunden hätte. Vielmehr hat sie lediglich vorgetragen, diesen im vorbereitenden Schriftsatz vom 13.1.2009 angekündigt zu haben.
- 9 Schließlich kann die nach Ansicht der Klägerin unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG nicht zur Zulassung der Revision führen. Die - vermeintlich - inhaltliche Unrichtigkeit des Be-



rufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

